

# Grundschule Lemgo-West

Städt. Gemeinschaftsgrundschule



## Kinderschutzkonzept

Lemgo, November 2020

Weiterarbeit November 2021,

Februar 2023

Vorwort.....	2
1. Begriffserklärungen .....	2
1.1 Kindeswohl .....	2
1.2 Kindeswohlgefährdung.....	2
1.3 Sexualisierte Gewalt .....	2
1.3.1 Grenzverletzungen .....	2
1.3.2 Übergriffe .....	3
1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt .....	3
2. Schutzauftrag der Grundschule Lemgo-West .....	4
3. Risikoanalyse für die Grundschule Lemgo-West.....	4
4. Verhaltenskodex.....	6
5. Beschwerdemanagement.....	8
6. Partizipation.....	8
7. Gefahr durch Medien .....	9
8. Beratungsangebote in der Schule .....	9
8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler .....	9
8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten .....	10
8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	10
8.3.1 Schutzauftrag nach §42,6 Schulgesetz .....	10
8.3.2 Beratungsteam innerhalb der Schule.....	10
8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	10
8.3.4 Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt.....	11
8.4 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner .....	11
9. Schlusswort.....	11
10. Anlagen.....	12

## **Vorwort**

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, das Kindeswohl unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Grundschule Lemgo-West zu vermeiden oder zu unterbinden.

Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen, sowohl durch andere Schülerinnen und Schüler, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden sowie durch das pädagogische Personal.

Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen betreffend dem Kindeswohl mit vertrauten Personen (Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Pädagoginnen und Pädagogen etc.) zu besprechen.

## **1. Begriffserklärungen**

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

### **1.1 Kindeswohl**

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

### **1.2 Kindeswohlgefährdung**

Im § 1666 BGB (Bundesgesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### **1.3 Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

#### **1.3.1 Grenzverletzungen**

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“.

Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern. Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (z. B. „regelt das untereinander“, „ihr sollt doch nicht petzen“)

### 1.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst. Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

### 1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)

- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

## **2. Schutzauftrag der Grundschule Lemgo-West**

- Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen und nehmen sie in ihrer Individualität an.
- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit und möchten ihre Toleranz, Hilfsbereitschaft, ihr Verantwortungsbewusstsein, ihre Kritik- und Konfliktfähigkeit fördern und sie zu offenen und ehrlichen Menschen erziehen/ befähigen.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder sollen in unserer Schule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt und gefördert werden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo psychische und physische Gewalt angetan wird.

## **3. Risikoanalyse für die Grundschule Lemgo-West**

### **Stärken**

(Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schülerinnen und Schüler und für ein friedliches und kooperatives Miteinander an der Schule sind bereits installiert)

- Leitbild ist vorhanden
- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen in unserem Kollegium mit unserer Schulsozialarbeiterin und den Mitarbeitern der OGS
- Kollegiale Fall- und Teamberatung, gegebenenfalls Hospitationen in den Klassen
- Inanspruchnahme von strukturierten Arbeitshilfen wie Beobachtungsbögen, Handlungsleitfaden (z.B. strukturierte Fallkonferenz)

- Kollegiale Hospitationen und regelmäßiger kollegialer Austausch
- Fortbildungen
- Unterrichtsinhalte im Religions- und im Sachkundeunterricht (seelische Krisen, Sexualkunde, Schülermitbestimmung ...)
- Projekt „Ich-Stärkung“/“Mein Körper gehört mir“ (Klasse 3 und 4) in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Lemgo
- Programme mit sozial-informativem Ansatz wie Lubo (Klasse 1 und 2), Faustlos (Klasse 3 und 4 nach Bedarf) und Tipp im OGS Bereich
- Partizipation der Schulgemeinschaft, durch Klassenrat und Schülerparlament/ Kinderrechte
- Schülerpatenschaften und Streitschlichter
- Elternabende zu ausgesuchten Themen wie Ich-Stärkung, Sexualunterricht, Medien
- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (z. B. Zaun, sicheres Gelände; Gebrauch des Hausrechts)
- Klassen-, OGS- und Schulregeln
- Vereinbarungen zum Classroom Management
- Betonung von einzelnen Regeln im Logbuch (individuell oder auf die Klasse bezogen)
- Erziehungskonzept (erzieherische Gespräche, Wiedergutmachungen, Ordnungsmaßnahmen)
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Aufsichten
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
  - Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Hilfen zur Erziehung, Familienhilfe, Schulsozialarbeit, ASD, Schulpsychologie, Kinderschutzbund, Integrationskräfte
  - Interventionspläne und Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Lemgo (s. Anlage)
  - Einrichtung von Runden Tischen: Schule (Schulleitung, Klassenlehrkraft, Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge, Schulärztin, Schulpsychologie, Jugendamt)
  - Quartiersarbeit/ Kooperationen mit anderen Institutionen und Trägern wie Sportvereine, Kirchengemeinde, Kitas, Flüchtlingshilfe, Polizei, Sportvereine,
  - Zusammenarbeit mit anderen Schulen

## **Risiken**

Was haben wir noch nicht? Was wünschen wir uns? Was muss geklärt werden?

- Sinnvolle Maßnahmen wären:
  - Einrichtung von regelmäßig stattfindenden offenen Sprechstunden durch eine Vertrauenslehrkraft, die sozialpädagogische Fachkraft oder die Schulsozialarbeit
  - Kummerkasten in allen Klassen und in der OGS

## **4. Verhaltenskodex**

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend und nachvollziehbar zu verhalten. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

### **Angemessener Körperkontakt**

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,

- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Wenn möglich, werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreten.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Bei Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass die Schlafräume der Kinder von allen beteiligten Personen nur nach Absprache zu betreten sind.

### **Sprache und Wortwahl**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten.

Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

### **Unbestechlichkeit**

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich ist nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.



## 5. Beschwerdemanagement

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher müssen im Fall einer Beschwerde die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

### Interne Möglichkeiten:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule Lemgo-West (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiterin, päd. Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, OGS- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Alle Telefonnummern und Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich im Logbuch der Schülerinnen und Schüler.

Alle Beteiligten sind über das Sekretariat (Frau Hentzschel) 05261/ 96720 zu erreichen.

### Externe Möglichkeiten

- Schulamt des Kreises Lippe
- Jugendamt (Stadt Lemgo, Stadt Bad Salzuflen, Kreis Lippe): die Zuständigkeit des Jugendamtes ist vom Wohnort des Kindes abhängig
- Polizei
- Sorgentelefon und Beratungsstellen

Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen befinden sich im Lehrerzimmer in einem Ordner.

Für Notsituationen steht ein besonderer Krisenordner (rot) zur Verfügung.

## 6. Partizipation

Im Unterricht und in der OGS werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Schülerinnen und Schüler lernen Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu akzeptieren.

Dazu gehören u. a. folgende Themen:

- Kinderrechte
- Sexualerziehung/mein Körper gehört mir
- Ich-Stärkung „mein Körper gehört mir“ in Klasse 3 und 4 zur Prävention vor sexuellem Missbrauch
- Projekt „Lubo“
- Altersgerechter Umgang mit Medien
-

Auf aktuelle Vorkommnisse wird mit entsprechenden Angeboten reagiert:

- Persönliche Gespräche mit einer Vertrauensperson wie z. B. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer
- Eventuell Hinzuziehen der Schulsozialarbeiterin
- Streitschlichter
- Klassenrat

## **7. Gefahr durch Medien**

Bereits im Grundschulalter werden die Kinder mit Medien wie dem Internet konfrontiert. Neben den Vorteilen der modernen Medien gibt es aber auch viele Risiken.

Um das Verbreiten von unangebrachten, gewaltverherrlichenden Videos und Fotos jeglicher Art auf unserem Schulgelände und damit verbundenes Mobbing zu verhindern, besteht in der Schule seit dem 13.03.2023 ein Beschluss der Schulkonferenz zur Handy- und Smartwatchnutzung für alle Schülerinnen und Schüler.

Wir stehen außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Eltern und reagieren sensibel auf Auswirkungen wie z. B. das Nachspielen von gewaltverherrlichen Serien und Computerspielen.

## **8. Beratungsangebote in der Schule**

### **8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler**

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule Lemgo-West haben die Möglichkeit, durch die Schulsozialarbeiterin beraten zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei persönlichen Problemen, die beispielweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, mit ihren Anliegen an die Schulsozialarbeiterin Frau Bobenhausen wenden. Auch Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben hier die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht diese beratend und begleitend zur Seite.

Außerdem steht die Schulsozialarbeiterin auch beratend für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Verfügung. Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte an die Schulsozialarbeiterin wenden und Beratung und weitere Hilfsangebote erhalten und weitervermittelt bekommen.

### **Schulsozialarbeit des Jugendamtes der Stadt Lemgo**

Laura Bobenhausen (zwei- bis dreimal wöchentlich vor Ort in der Schule)

Mobil: 0151/40486476

Tel.: 05261/213493

E-Mail: l.bobenhause@lemgo.de

## **8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten**

Bei schwerem grenzüberschreitenden Verhalten von Kindern gegen Kinder wird abhängig von der Schwere des Vergehens gehandelt. Jegliches Verhalten dieser Art wird nicht toleriert und entsprechend der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Schulgesetz § 63 und § 62 geahndet. Bei anderem grenzüberschreitenden Verhalten wird in altersgerechter Art und Weise reagiert. Entscheidend hier ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

## **8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

### **8.3.1 Schutzauftrag nach §42,6 Schulgesetz**

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in §42,6 SchulG zu finden ist.

#### *§42 SchulG*

*(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.*

### **8.3.2 Beratungsteam innerhalb der Schule**

Sollte in der Schule der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorkommen, so wird erst einmal ein schulinternes Beratungsteam gebildet. Dies besteht in der Regel aus der Schulleitung, der Klassenleitung, der Schulsozialarbeiterin.

### **8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Grundschule Lemgo-West gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schülerin oder eines Schülers hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartner.

Zunächst führt die Schulsozialarbeiterin ggf. mit einer Person des Vertrauens (Lehrkraft, päd. Personal/ Fachkraft) ein Gespräch. Nach diesem Gespräch wird gemeinsam eine Gefährdungsabschätzung gemacht, in der auch die Schulleitung mit einbezogen wird. Es findet zunächst ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten statt, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung) oder

Hilfsangebote an die Familie weitergegeben. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a an das Jugendamt weitergeleitet (siehe Schaubild in der Anlage).

#### 8.3.4 Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zu dem Jugendamt der Stadt Lemgo (s. Anhang).

In dieser Vereinbarung werden Handlungsschritte aufgezeigt, die dazu dienen sollen, Anhaltspunkte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und möglichst gezielt und adäquat handeln zu können.

### 8.4 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner

Den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind u. a.:

#### **Familienberatung und regionale Schulpsychologische Beratung des Kreises Lippe**

Papenstr. 4  
32657 Lemgo  
Tel.: 05231 - 621621

#### **Koordinatorin Fachstelle Kinderschutz**

##### **Stadt Lemgo:**

C. Bögeholz  
Tel.: 05261- 213207

##### **Kreis Lippe:**

K. Plischka  
Tel.: 05231- 624410

#### **Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“:**

- **Kinder- und Jugendtelefon** 0800 111 0 333 und 116 111  
(montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr)
- **em@il-Beratung für Kinder und Jugendliche**  
(Beratung im Internet, 24 Stunden erreichbar)
- **Elterntelefon** 0800 111 0 550  
(montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr sowie dienstags und donnerstags 17 bis 19 Uhr)

**Polizeiwache Lemgo: 05261- 9330**

## 9. Schlusswort

Was uns wichtig ist

Alle sind für die Regeln und das gemeinsame Miteinander zuständig. Lehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende der OGS begreifen sich als Bezugspersonen für die Schülerinnen und Schüler mit einem offenen Ohr für Fragen, Anliegen und Nöte derselben.

## **10. Anlagen**

Die Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung verbleiben in der Schule und sind den Kolleginnen und den Kollegen jederzeit zugänglich.